



An die Kundinnen und Kunden  
der Ausländerbehörde  
im Kreisverwaltungsreferat

Ruppertstr. 19  
80466 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
Juli 2012

### **Wichtige Information der Ausländerbehörde zum Thema Terminvereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen und die Bestellung des elektronischen Aufenthaltstitels im Zusammenhang mit der Neuausstellung von Nationalpässen ist in der Ausländerbehörde München nur noch mit Termin möglich. Der Ablauf gestaltet sich folgendermaßen:

#### **1. Verlängerung von ablaufenden befristeten Aufenthaltserlaubnissen**

Sie erhalten ca. 10-12 Wochen vor Ablaufdatum der Aufenthaltserlaubnis ein Schreiben mit einem **verbindlichen Termin** unter Angabe des Datums, des Zimmers und der genauen Uhrzeit (in der Regel Termin ca. 8 Wochen vor Ablauf des Aufenthaltstitels).

Im Falle einer Verspätung ist eine Sachbearbeitung an diesem Tag nicht mehr möglich und eine neue Terminvergabe ist erforderlich; gleiches gilt im Falle einer Terminabsage. In diesem Fall müssen Sie mit zusätzlichen Kosten rechnen.

Aus organisatorischen Gründen können abweichende Terminwünsche nur im absoluten Ausnahmefall bei Vorliegen dringender Gründe (z.B. schwere Erkrankung) berücksichtigt werden.

Bitte bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit und achten Sie darauf, dass Ihr Pass oder Ihr anerkannter Passersatz zum Zeitpunkt des Termins noch für einen längeren Zeitraum (in der Regel ein Jahr) gültig ist.

Sollten Sie einen Monat vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis noch kein Terminschreiben von uns erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

## **2. Neuer Nationalpass und gültiger Aufenthaltstitel („Übertrag“)**

Auch in diesem Fall ist eine Terminvereinbarung erforderlich und es wird ein eAT bestellt. Sie werden jedoch nicht angeschrieben, sondern können per E-Mail oder vor Ort einen Termin in ihrer Wartezone vereinbaren. Für diese Fälle muss mit längeren Wartezeiten auf einen Termin gerechnet werden, da die Aufenthaltstitel mit Ablauf des Nationalpasses ihre Gültigkeit nicht verlieren.

## **3. Bereiche ohne Terminvereinbarung**

**Von der allgemeinen Terminvereinbarung vorerst ausgenommen sind die Bereiche Asylangelegenheiten und Studentenangelegenheiten.** Auch der Bereich „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ ist von der allgemeinen Terminvereinbarung ausgenommen.

Einige Angelegenheiten, die nicht die Bestellung eines eAT erfordern, können weiterhin ohne Termin erfolgen. Hierzu zählen insbesondere:

- Abholung des bereits bestellten elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Ausgabe – Wartezone 6 – 2. Stock)
- Freizügigkeitsbescheinigungen (Schnellschalter – Wartezone 05 – 1. Stock)
- Verpflichtungserklärungen für Besuchseinladungen (Schnellschalter – Wartezone 05 – 1. Stock)
- Verlustmeldung und Sperrung des eAT (Schnellschalter – Wartezone 05 – 1. Stock)
- Abholung des PIN-Briefes für den eAT, sofern dieser nicht an die Wohnadresse zugestellt wurde (Schnellschalter – Wartezone 05 – 1. Stock)
- Ausstellung von Bescheinigungen (Wartezonen 01 – 04 – 1. Stock)

Die Ausländerbehörde ist bei der Einführung der verbindlichen Terminvereinbarung auf Ihre Mitwirkung und Unterstützung angewiesen. Durch die Terminvereinbarung haben Sie den Vorteil, dass Wartezeiten in den Warteräumen entfallen und dass Sie in der Regel nicht mehrfach vorsprechen müssen.

**Wir bitten Termine pünktlich einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen mitzubringen.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde im Kreisverwaltungsreferat

